



## Regelplan B I/1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

### Längsabspernung zur Fahrbahn

– durch doppelseitige Leitbaken  
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

### Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:  
einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen